

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 29.11.2000

– Lfd. Nr. 3 durch Beschluss des GR vom 27.02.2002 geändert (veröffentlicht im HT vom 08.03.02).

			Zone 1 Innerhalb Stadtgrabenring	Zone 2 Außerhalb Stadtgrabenring	Zone 3 Ortschaften
			€	€	€
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung				
	I. Anbieten von Waren und Leistungen				
1	Verkaufswagen und –stände aller Art (z. B. Imbissstände, Kioske) je m ²	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,50 3,00 10,00 100,00	0,40 2,40 8,00 80,00	0,30 1,80 6,00 60,00
2	Anbieten, Aufstellen und Ausstellen von Waren vor dem Geschäft je m ² Gebührenfrei sind: Auslagen in der Fußgängerzone, die bis zu 1,50 m entfernt von der Hauswand des Geschäftes aufgestellt werden oder im Einvernehmen mit der Stadt eine ver- gleichbare Fläche in Anspruch nehmen.	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,25 1,50 5,00 50,00	0,20 1,20 4,00 40,00	0,15 0,90 3,00 30,00
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² für die Dauer der Freischanksaison	pro Saison	10,00	8,00	6,00
4	Sonstige Benutzung der Straße zu ge- werblichen Zwecken je m ²	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,50 3,00 10,00 100,00	0,40 2,40 8,00 80,00	0,30 1,80 6,00 60,00
	II. Anlagen und Einrichtungen				
5	Anlagen und Einrichtungen (z. B. Schau- kästen, Automaten, Masten, Tribünen) je angefangenem m ² Grundfläche Gebührenfrei sind: Anlagen und Einrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, je- doch höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,50 3,00 10,00 100,00	0,40 2,40 8,00 80,00	0,30 1,80 6,00 60,00
	III. Werbung				
	Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrich- tungen zu verstehen, die der Ankündi- gung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.				
6	Gewerbliche Ausstellungen oder Vorfüh- rungen auf öffentlichen Plätzen je m ²	pro Tag	2,00	1,60	1,20
7	Werbeanlagen Schilder, Tafeln und Transparente je m ² Anmerkung: Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspru- chen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, soweit sie nicht nach b) gebüh- renfrei sind.	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	10,00 60,00 200,00 2000,00	8,00 48,00 160,00 1600,00	6,00 36,00 120,00 1200,00
	Gebührenfrei sind: a) Werbeanlagen die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen.				

	<p>b) Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung.</p> <p>c) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhaber oder die Firma bezeichnen.</p> <p>d) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 m².</p> <p>e) Dreieckständer (mobile Reiter) vor dem jeweiligen Geschäft</p> <p>f) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z. B. Jakobimärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen)</p>				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
			Innerhalb Stadtgrabenring	Außerhalb Stadtgrabenring	Ortschaften
			€	€	€
8	Werbefahrzeuge je Fahrzeug	pro Tag	5,00	4,00	3,00
		pro Woche	30,00	24,00	18,00
		pro Monat	100,00	80,00	60,00
	IV. Plakate				
9	Plakate bis Größe DIN A 1 je Stück	pro Tag	0,50	0,40	0,30
		pro Woche	3,00	2,40	1,80
10	Plakate ab DIN A 1 bis Größe DIN A 0 je Stück	pro Tag	0,80	0,64	0,48
		pro Woche	4,80	3,84	2,88
11	Großflächenplakate je Stück	pro Tag	1,00	0,80	0,60
		pro Woche	6,00	4,80	3,60
	Gebührenfrei:				
	Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an Vereine für Veranstaltungen ohne gewerbliche Interesse sowie an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben, ebenso für Veranstaltungen, bei denen die Stadt Schwäbisch Hall zumindest Mitveranstalter ist				
	V. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen und dgl.				
12	Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes				
	a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erkern, Markisen und Balkonen in den Luftraum je m ² Grundfläche	einmalig	150,00	120,00	90,00
	b) des Grund und Bodens (z. B. Lichtschächte) je m ² Grundfläche	einmalig	250,00	200,00	150,00
13	Querungen und Längsverlegungen Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen				
	a) bei Baustellen je Querung bzw. je Längsverlegung	einmalig	30,00	24,00	18,00
	b) sonstige je lfd. m	einmalig	15,00	12,00	9,00

			Zone 1 Innerhalb Stadtgrabenring	Zone 2 Außerhalb Stadtgrabenring	Zone 3 Ortschaften
			€	€	€
14	Untertunnelungen je m ³ Anmerkung: Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	einmalig	250,00	200,00	150,00
VI. Lagerungen und Hindernisse					
15	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baucontainer, Baustofflagerungen, Baumaschinen und –geräte mit oder ohne Bauzaun sowie Baugruben und Baustellenumschließungen anlässlich von Hochbauten, u. ä. (ausgenommen Fahrzeuge) auf Straßen oder Gehwegflächen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag je m ² Gebührenfrei sind: kurzfristige Lagerungen bis zu 3 Tagen	pro Tag	0,20	0,16	0,12
		pro Woche	1,20	0,96	0,72
		pro Monat	4,00	3,20	2,40
		pro Jahr	40,00	32,00	24,00
VII. Sonstige Sondernutzungen, die in den Abschnitten I – VI des Verzeichnisses nicht aufgeführt sind					
16	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Straßen je m ²	pro Tag	0,50	0,40	0,30
		pro Woche	3,00	2,40	1,80
		pro Monat	10,00	8,00	6,00
		pro Jahr	100,00	80,00	60,00